

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 26.03.1828 publ. 09.04.1828

sie bey ihrer Ankunft an den Gränzen Un-
serß Reichs, in Ermangelung dieser Docu-
mente zurückgewiesen werden."

Unfre obgenannten Minister, Unser Ge-
neral-Commissair des Kriegs-Departements
und Unser Staatsrath, Administrator der
directen Steuern, Ein- und Ausfuhr-Zölle
und Accisen, sind ein jeder, insofern es sie
angeht, mit der Ausführung des gegenwärti-
gen Beschlusses beauftragt, welcher in Un-
sere Staatszeitung eingerückt werden soll.

12) Consistorial = Bekanntmachung
vom 26. März, publ. am 9. Apr.
1828.

Da der in dem älteren Theile des Herz-Abstellung des
zogthums Statt gefundene, aber zu keiner ^{bisher statt ge-}
Zeit durch ein Gesetz sanctionirte ^{fundenen Ge-} Gebrauch:
daß den Besitzern adelich freyer Gründe und ^{brauchs, daß den}
sogar den auf solchen wohnenden Rättern und ^{Besitzern adlich}
Heuerleuten zugelassen ist, sich der ordentli- ^{freyer Gründe}
chen Kirchspiels- oder Bauerschaftsschule zu ^{ic. zugestanden,}
entziehen, und ihre Kinder willkührlich in ^{sich der ordent-}
jede andere ihnen gelegener Landeschule zu ^{lichen Kirch-}
schicken und sogar mit dieser Wahl zu wech- ^{spiels- oder}
seln, einer ordentlichen Schulaufsicht durch ^{Bauerschafts-}
aus hinderlich ist, so wird derselbe, auf ^{Schule zu ent-}
Seiner Herzoglichen Durchlaucht Befehl, ^{ziehen, und ihre}
hiermit für die Zukunft abgestellt, und nur, ^{Kinder will-}

auf andere ihnen ge-
legener Land-
schule zuschicken.